

## **In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 26. Mai 2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Juni 2020**

#### **„Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats für Disziplinarsachen bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Beisitzerinnen und Beisitzern nach dem Bundesdisziplinalgesetz“**

##### **A. Problem**

Die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinalgesetz (BDG) bei der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht läuft gemäß § 47 BDG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes und i.V.m. § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) am 31.03.2020 aus; die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei dem Fachsenat für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht läuft am 30.06.2020 aus.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes entscheidet die Kammer für Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter. Gleiches gilt für die Besetzung des Senats für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht Bremen.

Die Beamtenbeisitzerinnen und Beisitzer werden von dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Senat stellt eine Vorschlagsliste auf, in der die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und der Präsidentin des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern zugrunde zu legen ist. Dazu können für Verfahren nach dem BDG die Bundesbehörden, die ihren dienstlichen Sitz in Bremen haben und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten Beamtinnen und Beamte des Bundes für diese Listen vorschlagen.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass je 3 Beisitzerinnen oder Beisitzer für den einfachen, den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst benötigt werden. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass je zwei Beisitzerinnen und Beisitzer des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes benötigt werden.

##### **B. Lösung**

Es wird vorgeschlagen, die anliegende Liste mit den dort aufgeführten Personen dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss

vorzulegen.

Für die Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats nach dem Bundesdisziplinalgesetz wurden nach mehrmaliger Aufforderung aus der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes und aus der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nicht genügend Vorschläge eingereicht, so dass für die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes vorgeschlagen werden und für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes auch eine Beamtin des gehobenen Dienstes vorgeschlagen wird.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht.

Bei Erstellung der Vorschlagsliste wurden Frauen und Männer, soweit möglich, gleichmäßig berücksichtigt. Eine völlig ausgewogene Vorschlagsliste kann nicht vorgelegt werden, da trotz entsprechender Hinweise die eingegangenen Vorschläge dazu nicht ausreichen. Das unausgeglichene Verhältnis kann letztlich auch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Die in der Anlage aufgeführten Vorschläge enthalten die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und der Präsidentin des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer.

Bei der Wahl durch den zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss gem. § 26 VwGO kann ebenfalls im einfachen und höheren Dienst kein ausgewogenes Verhältnis erzielt werden.

Letztendlich haben jedoch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis auf die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes nur bei der Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers die Möglichkeit, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern zu erreichen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem**

#### **Informationsfreiheitsgesetz**

Die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird befürwortet.

Die Anlage enthält personenbezogene Daten, die im Interesse der Einzelnen zu schützen sind und sollte daher nicht veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 26. Mai 2020 die in der Anlage aufgeführten Beamtinnen und Beamten dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzuschlagen.